



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Paket mit Rückschein

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-MZ-44U**

BASF Lampertheim GmbH

Ihr Zeichen: ESM/LI

Chemiestr. 22

Ihre Nachricht vom: 25.11.2013

68623 Lampertheim

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/Fax: 6372/ 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 05. März 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25. November 2013 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 254/1

die MZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Herstellung zusätzlicher Öl-Additiv-Typen mit einer Kapazität von insgesamt [REDACTED] die sich wie folgt auf die einzelnen Typen verteilt:

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. Zur Lagerung des Rohstoffes [REDACTED] im Lagertank [REDACTED]. Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:
 - Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Rohrleitungsanlagen [REDACTED], die Lageranlage [REDACTED] sowie die Abfüllanlagen [REDACTED].

Für die MZ-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 25.11.2013,
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Ordner 1 Genehmigungsantrag

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1 Antrag

Antragsformulare – Allgemeine Angaben 1/1

Beiblatt zu 1/1

1/2

Beiblatt zu 1/2

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3 Kurzbeschreibung

3.1 Anlagenbeschreibung/-umfang

3.2 Örtliche Lage des MZ-Betriebes

3.3 Produkte des MZ-Betriebes

3.4 Vorhaben

3.4.1 Kapazität

3.4.2 Boden- und Grundwasserschutz

3.4.3 Löschwasserrückhaltung

3.4.4 Sicherheit der Anlage - Störfallverordnung

3.4.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Kapitel 4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage

5.1 Allgemeines

5.1.1 Örtliche Lage

5.1.2 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit

5.1.3 Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten

5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebes

5.2 Schutz- und Ex-Zonen

5.3 Topographie

5.4 Werkslageplan

Beilage 1: Topographische Karte

Beilage 2: Werkslageplan XXXXXXXXXX

Kapitel 6 Anlagenbeschreibung

6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes

6.1.1 Anlagenumfang

Formular 6/1 Betriebseinheiten

6.1.2 Genehmigungsstand

- 6.2 Vorhaben – Beabsichtigte Änderungen
- 6.3 Apparatenaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
- 6.3.1 Apparatenaufstellungspläne
- 6.3.2 Apparatenaufstellungen/Apparateliste
- 6.4 Beschreibung der Verfahren
- 6.4.1 Allgemeines
- 6.4.2 Herstellung von [REDACTED]
- 6.4.3 Herstellung von [REDACTED]
- 6.4.4 Herstellung von [REDACTED]
- 6.4.5 Produktabfüllung
- 6.4.6 Abluftreinigung
- 6.4.7 Kapazität
- 6.4.8 Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
- 6.4.9 Entladung der in LKW/BKW in der MZ-Anlage angelieferten Rohstoffe
- 6.4.10 Lagerung und Abgabe der Endprodukte
- 6.4.11 Lagerung und Abgabe von Abfällen
- 6.4.12 Lagerung und Abgabe von Abwasser
- 6.4.13 Lärm
- 6.5 Energieversorgung
- 6.5.1 Elektrizitätsversorgung vom Netz
- 6.5.2 Notstromversorgung
- 6.5.3 Prozessdampf
- 6.5.4 Kühlwasser
- 6.5.5 Stadtwasser
- 6.5.6 Kieswasser
- 6.5.7 Druckluftversorgung
- 6.5.8 Stickstoffversorgung
- 6.5.9 Stickstoff-Notversorgung
- 6.6 Fließschemata

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Kapitel 8 Luftreinhalteanlage

- 8.1 Bestehende Situation
- 8.1.1 Anbindungen an die Thermische Abluftreinigungsanlage TAR
- 8.2 Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
- 8.3 Betrieb des Brenners
- 8.4 Denoxierungsstufe
- 8.5 Wärmerückgewinnung
- 8.6 Rauchgaswäsche
- 8.7 Abluftgrenzwerte der TAR
- 8.8 Sonstige Emissionsquellen
- 8.9 Emissionsquellenplan

Formular 8/1

Beilage zu Formular 8/1

Formular 8/2 für TAR-Anlage, F73

Beilage : Emissionsquellenplan [REDACTED]

Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

- 9.1 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
- 9.2 Beseitigung/Verwertung von Abfällen

Formular 9/1

Formular 9/2

Kapitel 10 Abwasser

Formulare 10/1.1 – 10/1.9

Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen

Kapitel 12 Wärmerückgewinnung

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmerückgewinnung TAR
- 12.5 Wärmerückgewinnung aus den Prozessen

Kapitel 13 Lärm

Kapitel 14 Anlagensicherheit

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung
- 14.2 Störfallbetrachtung im Bereich MZ-Anlage
- 14.3 Betrachtung geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
- 14.4 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung
Formular 14/1
Formular 14/2
- 14.5 Gefahrenabwehrpläne
- 14.5.1 Gefahrenabwehrplan Werk GAW
- 14.5.2 Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
- 14.6 Verfahrenssicherheit
- 14.6.1 Allgemeines
- 14.6.2 Elektrische Installationen und Erdungen
- 14.6.3 Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
- 14.6.4 Ausfall der Bedienungsmannschaft
- 14.6.5 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
- 14.6.6 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
- 14.7 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
- 14.7.1 Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer
- 14.7.2 Prozesssicherheit der Herstellungsverfahren
- 14.8 Maßnahmen bei Störungen
- 14.9 Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der MZ-Anlage
- 14.9.1 Maßnahmen gegen Stoffverwechslungen
- 14.9.2 Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren
- 14.9.3 Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter
- 14.9.4 Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung
- 14.9.5 Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung
- 14.10 Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Tanklagerbereich
- 14.11 Maßnahmen bei Energieausfall
- 14.12 Umgang mit Gefahrstoffen
- 14.12.1 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- 14.12.2 Umgang mit ätzenden Stoffen
- 14.12.3 Umgang mit giftigen Stoffen

Beilagen zu Kap. 14:

Übersicht Haupteingänge, Windhosen,
Sammelplätze und Fluchttore
Ex-Zonen-Plan

TAo-160-26

TAo-160-20

Schutzstreifen und Schutzbereiche
Flucht- u. Rettungsplan MZ-Lagerhalle
Flucht- u. Rettungsplan EG
Flucht- u. Rettungsplan 1. OG
Flucht- u. Rettungsplan 2. OG
Flucht- u. Rettungsplan 3. OG
Flucht- u. Rettungsplan 4. OG
Flucht- u. Rettungsplan Tanklager ■ u. Tanklager ■
Flucht- u. Rettungsplan Tanklager ■



Kapitel 15 Arbeitsschutz

15.1 Allgemeines
15.1.1 Personaleinsatz
15.1.2 Arbeitszeitregelungen
15.1.3 Ständige Arbeitsplätze
15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen
15.2.1 Persönlicher Arbeitsschutz
15.2.2 Unterweisungen / Untersuchungen
15.3 AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
15.4 Maßnahmen zum Arbeitsschutz
Formulare 15/1, 15/2, 15/3; Beilage zu Formular 15/1

Kapitel 16 Brandschutz

16.1 Allgemeines
16.2 Baulicher Brandschutz
16.2.1 Gefahrstofflager ■
16.2.2 MZ-Lagerhalle ■ mit Sozialgebäude-Anbau ■
16.2.3 MZ-Produktionsgebäude ■
16.2.4 Thermische Abluftreinigungsanlage TAR, ■
16.2.5 Tanklager ■ und ■
16.3 Organisatorische Regelungen
Formulare 16/1.1 - 16/1.4

Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

17.1 Allgemeines
17.1.1 Lageranlagen
17.1.2 Abfüllanlagen
17.1.3 Rohrleitungsanlagen
17.1.4 HBV-Anlagen
17.2 Gefährdungstufenermittlung
17.2.1 Lageranlagen
17.2.2 Rohrleitungsanlagen
17.2.3 Abfüllanlagen
17.2.4 HBV-Anlagen
17.3 Eignungsfeststellungen
17.3.1 Lageranlagen
17.3.2 Abfüllanlagen
17.3.3 Rohrleitungsanlagen
17.4 Tankwannen
17.5 Produktionsgebäude ■
17.6 Löschwasserrückhaltung
17.6.1 Tanklager

17.6.2	HBV-Anlage	
17.7	Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen	
Beilage 1	Beispielhafte Stoffliste Variable Tankbelegung	
Beilage 2:	Beispielhafte Stoffliste Gefahrstofflager	
Beilage 3:	Beständigkeitsnachweise	
Beilage 4:	Formulare zu Kapitel 17	
	Formulare 17/1, 17/2, 17/3.1, 17/4, 17/6 und 17/7	
Beilage 5:	Bescheinigung über die fachtechnische Prüfung	
VAwS-Pläne		
Verfahrensfließbild		
Verfahrensfließbild		
Verfahrensfließbild		
Verfahrensfließbild		
Verfahrensfließbild		
Verfahrensfließbild Lagerbehälter		
RI-Fließbild Lagerbehälter		
RI-Fließbild Verladestationen		

Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen

Kapitel 20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

20.1	Merkmale der Vorhaben	
20.1.1	Größe des Vorhabens	
20.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	
20.2	Auswirkungen auf die Ökologie	
20.2.1	Abfälle	
20.2.2	Abwasser	
20.2.3	Abluft	
20.2.4	Lärm	
20.3	Boden- und Grundwasserschutz	
20.3.1	Löschwasserrückhaltung	
20.3.2	Entwässerung der Tanklager	

Kapitel 21 Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung

21.1	Allgemeines	
21.2	Abbruch der Anlage	

Anlagenverzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
1	Verfahrensfließbild	
2	Verfahrensfließbild	
3	Verfahrensfließbild	
4	Verfahrensfließbild	
5	Verfahrensfließbild	
6	Verfahrensfließbild Lagerbehälter	
7	RI-Fließbild	
8	RI-Fließbild Lagerbehälter	
9	Aufstellungsplan Tanklager	
10	Aufstellungsplan EG	

- 11 Aufstellungsplan 1. OG
- 12 Aufstellungsplan 2. OG
- 13 Aufstellungsplan 3. OG
- 14 Aufstellungsplan 4. OG



Ordner 2/3 Teil-Sicherheitsbericht der MZ-Anlage, November 2013, Revision 6

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vorbemerkungen**

- 2. Beschreibung der Anlage**
 - 2.1 Örtliche Lage auf dem Werkgelände und Zugänglichkeit der MZ-Anlage**
 - 2.2 Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der MZ-Anlage**
 - 2.2.1 Allgemeine Grundsätze
 - 2.2.2 MZ-Produktion, [REDACTED]
 - 2.2.3 Tanklager MZ I mit Be- und Entladung, [REDACTED]
 - 2.2.4 Tanklager MZ II mit Be- und Entladung, [REDACTED]
 - 2.2.5 Tanklager MZ III, [REDACTED]
 - 2.2.6 Tanklager MZ IV, [REDACTED]
 - 2.2.7 Gebinde-/Gefahrstofflagerung, [REDACTED]
 - 2.2.8 MZ-Feststofflager, [REDACTED], mit dem Gebäude [REDACTED]
 - 2.2.9 MZ-Lagerhalle, [REDACTED]
 - 2.2.10 [REDACTED] Station
 - 2.3 Technische Ausrüstung und Einrichtungen**
 - 2.3.1 MSR-System
 - 2.3.2 Leckage- und Löschwasserrückhaltung
 - 2.3.3 Brandschutzeinrichtungen
 - 2.3.3.1 Brandmeldeeinrichtungen
 - 2.3.3.2 Löschwasserversorgung
 - 2.3.3.3 Stationäre und mobile Löscheinrichtungen
 - 2.3.4 Druckentlastungseinrichtungen
 - 2.3.5 NOT-AUS-System
 - 2.3.6 Blitzschutz
 - 2.3.7 Schutzzonen
 - 2.4 Verfahrensbeschreibung**
 - 2.4.1 Überblick und allgemeine Angaben zu Verfahren, Betriebsweisen und Reaktionsstypen
 - 2.4.2 MZ-Produktion – Darstellung der Betriebsweisen
 - 2.4.2.1 Rüsten
 - 2.4.2.2 Eintragen/Mischen/Lösen
 - 2.4.2.3 Reaktion
 - 2.4.2.4 Destillation
 - 2.4.2.5 Kristallisation
 - 2.4.2.6 Extraktion
 - 2.4.2.7 Phasentrennung

- 2.4.2.8 Feststoffabtrennung
- 2.4.2.9 Trocknen
- 2.4.2.10 Produktabfüllung
- 2.4.3 Tanklager MZ I, [REDACTED]
- 2.4.4 Tanklager MZ II, [REDACTED]
- 2.4.5 Tanklager MZ III, [REDACTED]
- 2.4.6 Tanklager MZ IV, [REDACTED]
- 2.4.7 Verladestellen
- 2.4.8 Gebinde-/Gefahrstofflagerung, [REDACTED]
- 2.4.9 MZ -Feststofflager, [REDACTED]
- 2.4.10 MZ -Lagerhalle, [REDACTED]
- 2.4.11 [REDACTED] Station
- 2.4.12 Abluftbehandlung
- 2.4.12.1 Lösungsmittelbeladene Abgasströme
- 2.4.12.2 [REDACTED] beladener Abgasstrom
- 2.4.12.3 Ammoniakbeladener Abgasstrom
- 2.4.12.4 Ausfall der Abluftreinigung
- 2.4.12.5 Staubbeladene Abgasströme
- 2.4.13 Energie- und Betriebsmittelversorgung
- 2.4.13.1 Normalbetrieb
- 2.4.13.2 Notversorgung

- 3. Beschreibung der gefährlichen Stoffe in der MZ-Anlage**
- 3.1 Stoffbezeichnung und Stoffmengen**
- 3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten**

- 4. Bestimmung der sicherheitsrelevanten Anlageteile**
- 4.1 Kriterien zur Auswahl der sicherheitsrelevanten Anlageteile**
- 4.2 Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt**
- 4.3 Störfallverhindernde Einrichtungen**
- 4.4 Störfallbegrenzende Einrichtungen**

- 5. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle**
- 5.1 Beschreibung der Gefahrenquellen**
- 5.2 Gefahrenanalyse**
- 5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen**
- 5.3.1 Benachbarte Anlagen und Einrichtungen

- 6. Angaben über Störfallauswirkungen**
- 6.1 Allgemeines**
- 6.2 Randbedingungen für die angenommenen Störungen**
- 6.3 Untersuchte Störungen**

- 6.3.1 Leckage an dem Lagertank [REDACTED]
- 6.3.2 Leckage an dem Lagertank [REDACTED]
- 6.4 Rechnungen**
- 6.4.1 Abdampfen von [REDACTED] aus der Tanktasse des Tanklagers [REDACTED]
- 6.4.2 Abdampfen von [REDACTED] aus der Tanktasse des Tanklagers [REDACTED]
- 6.5 Diskussion der Ergebnisse**
- 6.5.1 Abdampfen von [REDACTED] aus der Tanktasse des Tanklagers [REDACTED]
- 6.5.2 Abdampfen von [REDACTED] aus der Tanktasse des Tanklagers [REDACTED]
- 6.6 Dennoch-Störfall Szenario**

ANHANGVERZEICHNIS

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
Anhang 1	Verfahrensbeschreibungen	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
	Herstellung von [REDACTED]	
Anhang 2	Grundfließbilder	
	[REDACTED]	

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
	[REDACTED]	
Anhang 3	Stoffmengen der Läger	
Anhang 4	Gefahrenanalyse für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	
	Gefahrenanalyse: [REDACTED]	

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	Gefahrenanalyse: ██████████	
	Gefahrenanalyse: ██████████	
	Gefahrenanalyse: ██████████	
	Gefahrenanalyse: Tanklager ██████████ mit Verladestellen	
	Gefahrenanalyse: Gebindelager ██████	
	Gefahrenanalyse: Gebindelager ██████	
	Gefahrenanalyse: ██████████ Station	
Anhang 5	Ausbreitungsdiagramme	
	Abdampfen von ██████████ aus der Tanktasse des MZ-Tanklagers ██████████, Windgeschwindigkeit 1 m/s	
	Abdampfen von ██████████ aus der Tanktasse des MZ-Tanklagers ██████████, Windgeschwindigkeit 3 m/s	
	Abdampfen von ██████████ aus der Tanktasse des MZ-Tanklagers ██████████, Windgeschwindigkeit 1 m/s	
	Abdampfen von ██████████ aus der Tanktasse des MZ-Tanklagers ██████████, Windgeschwindigkeit 3 m/s	
Anhang 6	Lagepläne, EX-Schutz und Schutzstreifen, Fluchtwege	
	Lageplan der BASF Lampertheim GmbH	██████████
	Übersichtsplan Ex-Zonen nach TRbF und Ex-RI	██████████
	Übersichtsplan, Schutzstreifen	██████████
	Fluchtwegeplan ██████ MZ – Lagerhalle	██████████
	Fluchtwegeplan EG: Ebene +0,05 m	██████████
	Fluchtwegeplan ██████, 1. OG: + 3,40 ,/+ 3,65 m/+ 4,00 m	██████████
	Fluchtwegeplan ██████, 2. OG: Bühne 6,85 m	██████████
	Fluchtwegeplan ██████, 3. OG: Bühne 10,05 m	██████████
	Fluchtwegeplan ██████, 4. OG: Bühne 13,55 m	██████████
	Fluchtwegeplan ██████████ Tanklager ██████	██████████
	Fluchtwegeplan Tanklager ██████	██████████
	Emissionsquellenplan	██████████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
Anhang 7	Apparateaufstellungs- und Baupläne	
	Aufstellungsplan EG, Ebene +0,05 m	████████
	Aufstellungsplan 1. OG, Bühnen + 3,40 m/+ 3,65 m/+ 4,00 m	████████
	Aufstellungsplan 2. OG, Bühne + 6,85 m	████████
	Aufstellungsplan 3. OG, Bühne + 10,05 m	████████
	Aufstellungsplan 4. OG, Bühne + 13,55 m	████████
	Aufstellungsplan Tanklager ██████████	████████
	Aufstellungsplan Tanklager ██████	████████
	Fasslager ██████: Grundriss – Schnitt A-A und B-B	████████
Anhang 8	Fließbilder	
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Heizen, Kühlen	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Nebenapparate	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Heizen, Kühlen	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Nebenapparate	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Heizen, Kühlen	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Nebenapparate	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Heizen, Kühlen	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Nebenapparate	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Heizen, Kühlen	████████
	R&I-Fließbild, ██████ Nebenapparate	████████
	R&I-Fließbild, ██████	████████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild, █████ Heizen, Kühlen	█████
	R&I-Fließbild, █████ Nebenapparate	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████ Heizen, Kühlen	█████
	R&I-Fließbild, █████ Nebenapparate	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████ Heizen, Kühlen	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████ Heizen, Kühlen	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	Folgende Inhalt in Ordner 2	
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, █████	█████
	R&I-Fließbild, ████████████████████	█████
	R&I-Fließbild, Abfüllung ████████████████████	█████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Abfüllungen)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Flüssigumfüllung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Abfüllanlagen) Filterstation	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Vakuum [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Vakuum [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Vakuum [REDACTED] [REDACTED])	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Vakuumerzeugung [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Vakuumpumpe [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Vakuumverteilung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, WW-Kreislauf [REDACTED] Schmieröl (Vakuumpumpe)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Vorlage	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] säuresystem [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] – Abfüllung, [REDACTED]-Einspeisung, [REDACTED]-Messung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Pumpen [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Steuerluftverteilung Tanklager [REDACTED] [REDACTED] Löschwasser-Ltg. für Tankberieselung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Anlage, Steuerluftver- teilung	[REDACTED]

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild, Dampf	██████████
	R&I-Fließbild, Kondensat ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, Dampf ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Kondensat ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, ██████████ Kondensat	██████████
	R&I-Fließbild, WW-Kreislauf ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, Dampf und Kondensat / Tanklager	██████████
	R&I-Fließbild, ██████████ Wasser	██████████
	R&I-Fließbild, ██████████ Wasser	██████████
	R&I-Fließbild, Stadtwasser	██████████
	R&I-Fließbild, Brunnenwasser	██████████
	R&I-Fließbild, Kühlwasserverteilung ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Kühlwasser ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Kühlwasser ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Kühlwasser ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Kühlsole Verteilung	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ (Kühlsole)	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ (Kälteaggregat)	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ Kälteaggregat	██████████
	R&I-Fließbild, Stickstoff ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, Stickstoff ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, MZ -Anlage, Abluft ██████████	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ (Entspannung)	██████████
	R&I-Fließbild, Heizung/Lüftung	██████████
	R&I-Fließbild, Produktbahnhof ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Produktbahnhof ██████	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ (Lösungsmittelbahnhof ██████), ██████	██████████
	R&I-Fließbild, ██████ (Lösungsmittelbahnhof ██████)	██████████
	R&I-Fließbild, Lösemittelsystem ██████	██████████
	R&I-Fließbild, Fasslager	██████████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild, Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Verladestat.)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Verladestation)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Abwasser)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Abwasser und Kondensatsammeltg.	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] (Abwasser)	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Stickstoffverteilung	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Abwasser [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Lagerbehälter	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Entnahmestation	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, Abluftsammeleitungen im MZ - Tanklager	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Fließbild Wäscher [REDACTED]	[REDACTED]

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Fließbild Wäscher [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Fließbild Wäscher [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED]- Wäscher [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Vakuumpumpe Wärmetau- scher-Wäscher [REDACTED],	[REDACTED]
	R&I-Fließbild, [REDACTED] Wäsche	[REDACTED]
Anhang 9	Apparateliste	

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Bei einem Ausfall der thermischen Abluftreinigungsanlage welcher absehbar länger als zwei Stunden dauern wird, sind die hiermit genehmigten chemischen Umsetzungen schnellstmöglich abzufahren.

3.1.3

Chemische Umsetzungen, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen.

3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Lageranlage

4.1.1

Der Auffangraum ist jährlich von einem Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden an der Beschichtung oder am Beton oberhalb der Beschichtung, die die Dichtwirkung beeinflussen, sind umgehend auszubessern.

4.1.2

Die Tankwanne ist täglich auf Niederschlag und Leckagen zu kontrollieren.

4.1.3

Die in 4.1.1 und 4.1.2 genannten Auflagen sind im Rahmen der Eignungsfeststellung vom [REDACTED], [REDACTED] für die Lageranlage formuliert und sind weiterhin zu beachten. Für [REDACTED] ergeben sich keine weiteren Auflagen.

4.1.4

Die Lageranlage ist nach wesentlicher Änderung gemäß § 23 VAWS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, vorzulegen.

4.2 Abfüllanlage

4.2.1

Die Ableitfläche ist jährlich durch einen Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die zu Undichtigkeiten führen können, sind umgehend zu beheben. Dies ist zu dokumentieren.

4.2.2

Der Doppelmantel der unterirdischen Entwässerungsleitung von den Gleistassen zur Tankwanne des Tanklagers [REDACTED] ist alle 5 Jahre im Zuge der wiederkehrenden Prüfung durch den Sachverständigen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

4.2.3

Aushebern aus den Lagerbehältern in Richtung der Abfüllanlage ist sicher auszuschließen, z.B. durch Anbohren der Füllrohrverlängerung innerhalb des Behälters oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels oder ein Rückschlagventil.

4.2.4

Um sicherzustellen, dass sich der Wirkungsbereich innerhalb der Abfüllfläche befindet, ist die Soll-Position des fahrzeugseitigen Abfüllstutzens festzulegen. Der Abfüllstutzen muss sich mindestens 2,5 Meter innerhalb der Begrenzung der Abfüllfläche befinden. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und das Füllpersonal ist jährlich zu unterrichten.

4.2.5

Unter lösbaren Verbindungen sind während der An- und Abkupplungsvorgänge und der Entladevorgänge Auffanggefäße zur Aufnahme von Tropfmengen unterzustellen. Diese Vorgehensweise ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

4.2.6

Der tanklagerseitige Anschlussstutzen (pumpenseitig von Pumpe [REDACTED]) ist so zu positionieren, dass er mindestens 2 Meter von der Flächenbegrenzung entfernt ist. Ansonsten ist der Wirkungsbereich durch

eine 1 Meter hohe Spritzwand (z.B. Stahlblech) so einzugrenzen, dass keine Spritzleckagen auf den angrenzenden unbefestigten Boden gelangen können.

4.2.7

Das Rillengleis ist an beiden Enden der Abfüllfläche mit einem Abfluss in die Gleiswanne zu versehen, damit Leckagen, die sich im Rillengleis ansammeln sicher in die Auffangwanne geleitet werden können.

4.2.8

Die Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWs und danach im 5-jährigen Turnus durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWs zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, vorzulegen.

4.3 Rohrleitungsanlage

4.3.1

Bei der Auslegung der neuen Rohrleitung ist insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie Vermeidung von Dehnungsbehinderungen zu achten.

4.3.2

Insbesondere sind die Nrn. 2.4.2 „Anforderungen an die Errichtung“ und 2.4.3.1 „zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen“ der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ (ATV-DVWK – A780) zu beachten.

4.3.3

Unzulässigere Überdrucke durch thermische Ausdehnungen in den Rohrleitungen sind sicher zu verhindern, z. B. durch ein Überströmventil oder in offener Stellung geblockten Armaturen.

4.3.4

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre einer Druck- oder Ersatzprüfung durch einen Sachverständigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Waddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

4.3.5

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen einer Zustandsprüfung zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

4.3.6

Flansche und Armaturen sind außerhalb der wasserrechtlichen Dichtflächen mindestens in Nenndruck PN 16 auszuführen.

4.3.7

Es ist sicherzustellen, dass keine Hebebewirkung vom Lagerbehälter zur Abfüllanlage stattfinden kann. Hierzu ist z.B. ein Rückschlagventil in der Rohrleitung einzuplanen oder die Füllleitungsverlängerung im Tank ■■■■ ist innerhalb des Tanks oberhalb des maximal zulässigen Füllstands anzubohren.

4.3.8

Die Rohrleitungsanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfungen sind in Anlehnung an TRR 512 und an TRR 531 durchzuführen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, vorzulegen.

4.4 Rohrleitungsanlage

4.4.1

Bei der Auslegung der neuen Rohrleitung ist insbesondere auf geeignete Stützweiten sowie Vermeidung von Dehnungsbehinderungen zu achten.

4.4.2

Insbesondere sind die Nrn. 2.4.2 „Anforderungen an die Errichtung“ und 2.4.3.1 „zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen“ der TRWS „oberirdische Rohrleitungen“ (ATV-DVWK – A780) zu beachten.

4.4.3

Unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung in den Rohrleitungen ist sicher zu verhindern, z. B. durch ein Überströmventil oder in offener Stellung geblockten Armaturen.

4.4.4

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung durch einen Sachkundigen gemäß der TRWS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

4.4.5

Die Rohrleitungsanlage ist insbesondere außerhalb von Auffangräumen alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen einer Zustandsprüfung gemäß TRWS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

4.4.6

Es sind monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind zu dokumentieren und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

4.4.7

Flansche und Armaturen sind außerhalb der wasserrechtlichen Dichtflächen mindestens in Nenndruck PN 16 auszuführen.

4.4.8

Die Rohrleitungsanlage ist vor Inbetriebnahme gemäß § 23 VAWS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS zu überprüfen. Die Prüfungen sind in Anlehnung an TRR 512 und an TRR 531 durchzuführen.

Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, vorzulegen.

4.5 HBV-Anlage

4.5.1

Die HBV-Anlage ist bei wesentlicher Änderung gemäß § 23 VAWS durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 22 VAWS und dann im 5-jährigen Turnus zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt, vorzulegen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeiten mit [REDACTED] und anschließend regelmäßig über die Eigenschaften und Gefahren des neu gehandhabten giftigen Gefahrstoffs und in der korrekten Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu unterweisen.

6. Brandschutz

6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.2

Der betriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim mitzuteilen.

6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der MZ-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

6.6

Im Bereich der trockenen Steigleitung vor dem Gebäude [REDACTED] ist eine Fläche für die (Werk-)feuerwehr nach DIN 14090 einzurichten, wenn sich die Einspeisestelle nicht unmittelbar an der Feuerwehrumfahrt befindet. Die Einspeisestelle ist nach DIN 4066-D1 „Löschwassereinspeisung“ deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

6.7

Im Bereich der halbstationären Beschäumungsanlage vor dem Gebäude [REDACTED] ist eine Fläche für die (Werk-)feuerwehr nach DIN 14090 einzurichten, wenn sich die Einspeisestelle nicht unmittelbar an der Feuerwehrumfahrt befindet. Die Einspeisestelle ist nach DIN 4066-D1 „Einspeisung Beschäumungsanlage“ deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

7. Abfallrecht

Die Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß §2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen:

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung
A _V 1; Sonstige leere Verpackungsmaterialien	15 01 06	Gemischte Verpackungen
A _B 2; Entleerte Fässer	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 3; Entleerte Container		
A _B 4; Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 1; Gebrauchte Filterkerzen		

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Fallen beim Betrieb der Anlage, der Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

Hinweise:

Nr. 1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Die endgültige Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Nr.2

Das elektronische Nachweisverfahren ist am 1. April 2010 in Kraft getreten. Durch das elektronische Nachweisverfahren werden die bisherigen Regelungen zur Nachweisführung sowie zur Registerführung für nachweispflichtige Abfälle prinzipiell beibehalten. An der Stelle der bisherigen Formulare treten elektronische Dateien, die von den Beteiligten elektronisch unterschrieben (=signiert) werden müssen.

Nr.3

Bei Beseitigung sind die gefährlichen Abfälle gemäß §12 HAKA der HIM GmbH anzudienen.

Nr.4

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen §17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Nr. 5

Die Regelungen der Genehmigung [REDACTED] hinsichtlich der Abfälle und deren Entsorgung gelten weiterhin.

8. Wartung und Instandhaltung

8.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

8.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

9.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

9.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

IV.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), , zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 25. November 2013 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MZ-Anlage (Herstellung zusätzlicher Öl-Additiv-Typen) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 06. Februar 2014 der Antragstellerin zur Stellungnahme übergeben. Die Antragstellerin hatte dazu am 19. Februar 2014 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über die vorhandene thermische Nachverbrennung der BASF-Lampertheim, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt. Weitere Grenzwerte mussten in diesem Verfahren nicht festgelegt werden.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Die abfallrechtlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise der Ziffer III.7 sichergestellt.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig. Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III 6 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab kein Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Da der Genehmigungsantrag vor dem 07. Januar 2014 bei der Genehmigungsbehörde einging war ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG nicht zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen